

Satzung der Firma

Gesellschaft für psychosoziale Einrichtungen
in Mainz und Umgebung,
gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
mit dem Sitz in Mainz

§ 1 Name, Sitz

- 1) Die Gesellschaft führt den Namen: Gesellschaft für psychosoziale Einrichtungen in Mainz und Umgebung, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- 2) Sitz der Gesellschaft ist Mainz.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

- 1) Zweck der Gesellschaft ist die Bereitstellung von Hilfen für psychisch Kranke, behinderte bzw. hilfsbedürftige Menschen.
- 2) Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen im Bereich der sozialpsychiatrischen Versorgung psychisch Kranker und ehemaliger psychiatrischer Patienten, insbesondere durch den Betrieb einer beschützenden Werkstatt für psychisch Kranke. Die Gesellschaft kann außerdem bestehende Einrichtungen erwerben oder zur Verwaltung und Betriebsführung übernehmen. Sie kann sich ferner an anderen gemeinnützigen und mildtätigen Unternehmen beteiligen, solche gründen und alle Rechtsgeschäfte, insbesondere die Gründung von Zweigniederlassungen, vornehmen, die der Förderung ihrer Zwecke dienlich sind.
- 3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- 5) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die vorgenannten satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- 6) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer eventuell geleisteten Sacheinlagen zurück. Soweit die Stammeinlagen durch Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln erhöht wurden, ist § 12 (Liquidation) beim Ausscheiden von Gesellschaftern entsprechend anzuwenden.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- 1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit Ablauf des Kalenderjahres 1986.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 55.125 Euro (i.W.: fünfundfünfzigtausendeinhundertfünfundzwanzig Euro).

§ 5 Veräußerung von Geschäftsanteilen

Die Veräußerung, Abtretung oder Verpfändung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines solchen bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrates.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. die Geschäftsführer

§ 7 Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten.

Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder mehreren Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis einräumen.

Die Geschäftsführer bedürfen im Innenverhältnis der Einwilligung des Aufsichtsrates zu allen Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.

Als solche Geschäfte sind insbesondere die in §11 Absatz 3 der Satzung aufgeführten Beschlussgegenstände anzusehen. Solche Geschäfte können auch in Dienstanweisungen für die Geschäftsführung spezifiziert werden.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- 1) Stimmberechtigte Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind die zum jeweiligen Zeitpunkt an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter bzw. deren rechtsverbindlich delegierte Vertreter.

- 2) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- 3) Beschlüsse werden mit Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn von einem der Geschäftsführer mit einer Freist von mindestens vier Wochen unter Beifügung einer Tagesordnung geladen wurde.
- 4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll spätestens im Oktober jeden Jahres am Sitz der Gesellschaft stattfinden.
- 5) Der Zuständigkeit der ordentlichen Gesellschafterversammlung unterliegt insbesondere die Beschlussfassung über:
 - a) den Geschäftsbericht;
 - b) den Bericht des Aufsichtsrates;
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses; soweit nach §2 der Satzung überhaupt zulässig, besteht ein Anspruch auf Gewinnausschüttung nur, wenn dies durch Gesetz unabdingbar geregelt oder von der Gesellschafterversammlung so beschlossen ist;
 - d) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates;
 - e) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführung und Aufsichtsrat;
 - f) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - g) die Auflösung der Gesellschaft.
- 6) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder der Aufsichtsrat oder ein Gesellschafter es verlangen.

§ 9 Aufsichtsrat

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Kommt eine Wahl nicht zustande, entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von den Gesellschaftern entsandt, und zwar auf die Dauer von vier Jahren. Jeder Gesellschafter hat das Recht, drei Mitglieder zu entsenden. Die Amtszeit endet grundsätzlich mit dem Schluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Entsendung beschließt. Das Jahr der Entsendung wird nicht mitgerechnet. Wiederentsendung ist möglich.
Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Abberufung eines Mitgliedes ist der entsendungsberechtigte Gesellschafter zur Abberufung dieses Mitglieds verpflichtet. Endet das Amt eines Mitglieds vorzeitig, hat der entsendungsberechtigte Gesellschafter für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied zu entsenden.
- 3) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich.

§ 10 Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- 1) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder im Auftrage des Vorsitzenden von der Geschäftsführung der Gesellschaft unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen werden. Es kann auch schriftlich abgestimmt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

- 2) Der Aufsichtsrat ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Diese Regelungen gelten bei schriftlicher Abstimmung sinngemäß.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

- 1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung in ihrer Tätigkeit zu fördern, zu beraten und zu überwachen und sich zu diesem Zweck von dem Gang der Angelegenheiten zu unterrichten. Er bestimmt innerhalb der ihm durch den Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Befugnisse die Leitsätze für die Tätigkeit der Gesellschaft.
- 2) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, durch die auch die dem Vorsitzenden und den Mitgliedern zuzuweisenden Befugnisse bestimmt werden.
- 3) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören insbesondere:
 - a) Die Überwachung der Geschäftsführung der Gesellschaft sowie die Einhaltung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung,
 - b) der Erlass von Dienstanweisungen für die Geschäftsführer,
 - c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Prokuristen sowie Handlungsbevollmächtigten,
 - d) die Zustimmung zur Veräußerung, Abtretung, Verpfändung oder Belastung von Geschäftsanteilen und zum Beitritt neuer Gesellschafter,
 - e) die Zustimmung zur tariflichen Regelung von Arbeitsverhältnissen,
 - f) die Vornahme ordentlicher und außerordentlicher Prüfungen der Geschäftsführung,
 - g) Stellungnahme zum Prüfungsbericht,
 - h) die Vorbereitung der Gesellschafterversammlung,
 - i) Beschluss der Stellen- und Wirtschaftspläne,
 - j) die Beschlussfassung über die Verwendung von Überschüssen und Rücklagen,
 - k) Zustimmung zu allen Geschäften außergewöhnlicher Art, die mit einem besonderen Risiko verbunden sein können,
 - l) Zustimmung zum Abschluss von langfristigen Miet- und Pachtverträgen für Räumlichkeiten, Grundstücken und dergleichen,
 - m) Zustimmung zu Grundstücksgeschäften jeder Art,
 - n) Zustimmung zu baulichen Veränderungen an Betriebsgebäuden,
 - o) Zustimmung zur Errichtung weiterer Betriebsstätten,
 - p) Zustimmung zu Beteiligung an fremden Unternehmungen,
 - q) Zustimmung zum Führen von Prozessen, die für die Gesellschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind und erhebliche Auswirkungen haben könnten.

§ 12 Liquidation, Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Im Fall der Liquidation, Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu 50% an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV) Landesverband Rheinland Pfalz / Saarland e.V. und zu 50% an die WFB Fertigung & Service Werkstätten für behinderte Menschen Mainz gGmbH, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 13 Veröffentlichung

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

Mainz, 09. Februar 2012